

## **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 12.03.2021**

auch online auf [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt Rathaus, Unterpunkt Gemeinderat, Unterlagen/Termine

### **1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

In der vergangenen nicht öffentlichen Sitzung vom 12.02.2021 wurde der Beschluss über die Neubesetzung der Stelle der Hauptamtsleitung gefasst.

### **2. Bürgerfragestunde**

Seitens der anwesenden Zuhörer wurden keine Anfragen gestellt oder Anregungen vorgebracht.

### **3. Städtebauförderung**

- Einleitungsbeschluss zur Durchführung der „Vorbereitenden Untersuchungen“ (VU)

Die Gemeinde Bodnegg wurde erneut in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Auf Grundlage der Ergebnisse des von der LBBW Immobilien, Kommunalentwicklung GmbH (KE) im Jahr 2019 erarbeiteten gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) wurde der Bereich „Ortskern II“ als vorläufiges, künftiges Sanierungsgebiet ermittelt. Der Gemeinderat stimmte dem Sanierungsgebiet einstimmig zu. Um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewinnen zu können, wurde beschlossen für dieses Gebiet den Beginn vorbereitender Untersuchungen (VU) und die Einholung entsprechender Stellungnahmen im Sinne des § 141 BauGB festzusetzen.

### **4. Bebauungsplan „Rosenharz V“**

- Erneute Beratung über den städtebaulichen Entwurf
- Vergabe der Ingenieurleistungen

Der Bebauungsplan „Rosenharz V“ südlich der Stiftung Liebenau in Rosenharz befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. In der Sitzung des Gemeinderats vom 12.02.2021 wurde bereits über einen ersten städtebaulichen Entwurf beraten. In der vergangenen Sitzung präsentierte das Büro Meixner Stadtentwicklung dem Gemeinderat den überarbeiteten städtebaulichen Entwurf. Diesem Entwurf stimmte der Gemeinderat bei einer Gegenstimme mehrheitlich zu. Die Ingenieurleistungen zur Erschließungsplanung des Baugebiets „Rosenharz V“ wurden bei voller Zustimmung an die haag + noll Ingenieurgesellschaft mbH, Ravensburg, vergeben.

### **5. Bebauungsplan „Kofeld IV“**

- Beratung über den städtebaulichen Entwurf
- Vergabe der Ingenieurleistungen (Erschließungsplanung)

Die Gemeinde Bodnegg beabsichtigt in Kofeld westlich der Bestandsbebauung „Im Hausäcker“ zur Deckung des Wohnraumbedarfs die Entwicklung eines Wohngebiets. In der vergangenen Sitzung präsentierte das Büro Meixner Stadtentwicklung dem Gemeinderat den städtebaulichen Entwurf. Diesem Entwurf stimmte der Gemeinde bei einer Gegenstimme mehrheitlich zu. Weiter wurde der einstimmige Beschluss gefasst die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1-3 zur Erschließungsplanung des Baugebiets „Kofeld IV“ an die Firma Meixner Infrastruktur GmbH, Friedrichshafen zu vergeben.

## **6. Bebauungsplan „Kofeld V“ (MI)**

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Vergabe der Ingenieurleistungen (Erschließungsplanung)

Zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen und an Wohnbauflächen sollen auf dem Flurstück 23/6 östlich der Landesstraße L 326 in Kofeld die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit geschaffen werden. Dazu wird derzeit der Bebauungsplan „Kofeld V“ als Mischgebiet (Wohnen und Gewerbe) im Regelverfahren aufgestellt. Nach kurzer Beratung stimmte das Gremium unter der Maßgabe der Einarbeitung einiger Anpassungen dem Entwurf zum Bebauungsplan „Kofeld V“ mit den örtlichen Bauvorschriften und den weiteren Bestandteile hierzu in der Fassung vom 07.10.2020 einstimmig zu. Weiter wurde der Beschluss gefasst mit diesem Entwurf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Ingenieurleistungen zur Erschließungsplanung des Mischgebietes wurden an Meixner Infrastruktur GmbH, Friedrichshafen vergeben.

## **7. Baugesuche**

- a) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Neubaus einer Maschinen- und Obstlagerhalle mit Werkstatt, Brennerei mit Verkostungsraum und Doppel-Garage, Unterwagenbach, Flst. Nr. 712
- b) Bauvoranfrage zur Errichtung einer Wohnanlage mit Ferienwohnungen und Hofläden – planungsrechtliche Zulässigkeit der Art, des Umfangs und der baulichen Nutzung sowie Variante Ausführung mit Flachdach, Wollmarshofen, Flst. Nr. 200/5
- c) Neubau einer Hopfenhalle, Unterwagenbach, Flst. Nr. 715/2
- d) Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im Hanggeschoss und Garage, Edith-Stein-Straße, Flst. Nr. 1121
- e) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Edith-Stein-Straße, Flst. Nr. 1120
- f) Temporäre Errichtung einer Basisstation 1811MXLE55, MRT20 für Mobilfunknetz Vodafone GmbH, Pneumatik-Alu-Mast mit Container und Abspannung auf Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort für Versorgungslücke bis 19.07.2021, Hirscher, Flst. Nr. 470/1

Der Bauanfrage a) wurde bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

Den Baugesuchen c), d) und e) wurde einstimmig zugestimmt.

Der Bauvoranfrage b) und dem Baugesuch f) wurden bei einer Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt.

## **8. Fortschreibung des Lärmaktionsplans nach Stufe 3**

- Aufstellungsbeschluss

Nach Veröffentlichungen der landesweiten Lärmkartierung der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), Stufe 3 ist die Gemeinde Bodnegg verpflichtet den kommunalen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben. In der vergangenen Sitzung fasste der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss den bestehenden Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben sowie die nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

## **9. Erlass einer neuen Hauptsatzung**

- Ermöglichung von Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit (Videokonferenzen)

Gemäß § 37 Gemeindeordnung BW (GemO) kann eine Gemeinderatsitzung nur bei Anwesenheit der Gremiumsmitglieder ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die jüngste Änderung der Gemeindeordnung aus 2020 reagierte mit der Einführung des § 37a GemO zwischenzeitlich auf die Corona-Pandemie und schaffte nun Raum für die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in einer Videokonferenz. Soll die Möglichkeit von Videokonferenzen als Gemeinderatsitzung geschaffen werden, ist dies in der Hauptsatzung der Gemeinde zu bestimmen; es ist also die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Bis zum 31.12.2020 war dies ohne eine Satzungsverankerung möglich. Der Gemeinderat stimmt der erforderlichen Änderung der Hauptsatzung einstimmig zu.